



TRAILDOGS EUROPE

Verein zur Förderung der Personensuchhunde

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz und Tätigkeitsbereiche

Der Verein führt den Namen „Traildogs Europe - Verein zur Förderung der Personensuchhunde“. Er hat seinen Sitz in 4644 Scharnstein und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

Traildogs Europe ist eine Vereinigung von Hundeführern/-innen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Personensuche mit Hunden zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere die Zusammenfassung div. Erkenntnisse, das Training und die Weiterbildung in diesem Bereich. Trainiert wird ausschließlich nach der Kocher Methode (TKM).

Ziel ist es, mit den gewonnenen Erkenntnissen auch Rettungsorganisationen zu unterstützen. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Abs. 1: Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. 2: Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausbildung von Hundeführer/-innen und Hund
- b) Erfahrungsaustausch der Mitglieder und andere Seminarteilnehmern/-innen oder Besuchern
- c) Diskussionsveranstaltungen
- d) Durchführung von Seminaren
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Ausbildung zu Trainer/innen
- g) gesellige Zusammenkünfte

Abs. 3: Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) jährlicher Mitgliedsbeitrag
- b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen (zB Organisation und/oder Durchführung von Seminaren)
- c) Kursbeiträgen der Hundeführer/-innen
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen

b) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen (vertreten durch ihre Organe) werden. Bei Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit Anfang des Kalenderjahres und dauert 1 Jahr. Außer in den Fällen des § 6 wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres gilt die Mitgliedschaft ab Vorstandsbeschluss.
- Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch den Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- Wird der Vorstand erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der bisher geleisteten Beiträge.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn diese trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (bis Ende Jänner), mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bisher geleisteten Beiträge.
- Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern

und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- Mit dem Beitritt zum Verein erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automatisiert unterstützten Verarbeitung sämtlicher Daten, die zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben dienen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adresse oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per Email eingelangt sein.
- Nur zeitgerecht eingelangte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig bezahlt haben, stimmberechtigt.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/-in, in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/-in oder der/die Ausbildungsleiter/-in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann/Obfrau
- b) Obmann/Obfrau Stellvertreter/-in
- c) Schriftführer/-in
- d) Ausbildungsleiter/-in
- e) Beirat
- f) Kassier/-in

Durch Vorstandsbeschluss können während der Funktionsperiode noch zusätzliche bis zu 3 Beisitzern in den Vorstand berufen werden; dies muss nachträglich von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zu Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung vom Obmann/Obfrau-Stellvertreter/-in oder vom Schriftführer/Schriftführerin oder dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der Obmann/die Obfrau-Stellvertreter/-in bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/-in oder der/die Ausbildungsleiter/-in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/-in oder der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen

des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau, in dessen Verhinderung der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/-in oder Ausbildungsleiters/Ausbildungsleiterin oder des Schriftführers/der Schriftführerin. Sollten die Funktionen des Ausbildungsleiters/Ausbildungsleiterin und Schriftführers/Schriftführerin vom gleichen Mitglied betraut sein, muss ein anderes Vorstandsmitglied gegenzeichnen. In Geldangelegenheiten (=Vermögenswerte Dispositionen) erfolgt die Gegenzeichnung durch den Obmann/die Obfrau (in dessen/deren Abwesenheit der Obmann/die Obfrau Stellvertreter/-in oder der Schriftführer/die Schriftführerin oder Ausbildungsleiters/Ausbildungsleiterin) und der Kassier/die Kassiererin.

- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und vertritt den Verein nach außen.
- Die Funktion des Obmanns/der Obfrau bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der Reihenfolge folgend gemäß § 11 Abs. 1
- Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
- Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin ist für die Aus- und Weiterbildung zuständig.

§ 14 Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/-r das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen mit gemeinnützigem Zweck oder einem sozialen Projekt.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand genehmigt und mit 19.08.2024 in Kraft gesetzt.